

Antragskonferenz OU Delmenhorst B213/B322: Antrag 7

Antrag: Die Interessengemeinschaft B212 freies Deich- und Sandhausen stellt den Antrag, dass nachvollziehbar erläutert wird, was unter dem Fachbegriff Linienabstimmung zu verstehen ist, wo der Unterschied zum Begriff der Linienbestimmung liegt und welche Konsequenzen daraus folgen werden und warum diese Unterscheidung in diesem Fall getroffen wird.

Begründung:

Am 05.01.2011 bat das BMVBS das niedersächsische Wirtschaftsministerium darum, die Planungen für eine Ortsumfahrung für Delmenhorst aufzunehmen, da diese zur Lösung der durch den Bau der B212n entstehenden verkehrlichen Probleme in Delmenhorst notwendig sei.

Das BMVBS schreibt:

Seite 2 von 2

Darüber hinaus dient die Westumfahrung von Delmenhorst auch als Zulaufstrecke für die geplante Weserquerung im Zuge der A 281.

Aus diesem Grunde wird in die Anschreiben an die zu beteiligenden Bundesressorts aufgenommen, dass die Linie der B 212n bestimmt werden soll mit dem Hinweis, dass eine Westumfahrung von Delmenhorst als eigenständiges Projekt - jedoch ohne eigene Linienbestimmung (dafür nur Linienabstimmung) - im Zusammenhang mit der B 212n zu sehen ist.

Ich bitte, die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, mit mir abzustimmen und zum gegebenen Zeitpunkt, rechtzeitig vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, die Anwendung des § 6 Fernstraßenausbaugesetz zu beantragen.

Die Ressortabstimmung werde ich in Kürze einleiten.

Das Land Bremen (Amt für Straßen und Verkehr) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Im Auftrag